

## BEKANNTMACHUNG

02.06.2022

### Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Sondergebiet Energieerzeugung Photovoltaik – Am Kalvarienberg, 1. Änderung“

Der Stadtrat von Maxhütte-Haidhof hat in seiner Sitzung am 31.03.2022 nach Abwägung aller vorliegenden Anregungen und Einwände den Bebauungsplan „Sondergebiet Energieerzeugung Photovoltaik – Am Kalvarienberg, 1. Änderung“ als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Stadtrates wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen einschließlich Begründung **im Rathaus, Bauamt 1. OG (Zimmer-Nr. 103) während der allgemeinen Dienststunden (Mo – Fr 8.00 – 12.00 Uhr, zusätzlich Mo 14.00 – 16.00 Uhr und Di und Do 14.00 – 16.30 Uhr)** einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2 a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Maxhütte-Haidhof geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen; danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Stadt Maxhütte-Haidhof, 02.06.2022

  
Rudolf Seidl  
Erster Bürgermeister

angeschlagen am: 03.06.2022  
abgenommen am: